

Das Blatt  
erscheint jeden Mitt-  
woch u. Sonnabend.

Insertionen  
werden bis Dienstag  
und Freitag,  
Mittags 12 Uhr,  
angenommen.

# Osthavelländisches Kreis = Blatt.

Preis:  
7 Sgr. vierteljähr-  
lich, wofür es durch  
alle Postämter zu  
beziehen ist.  
Insertionsgebühren  
für die Spalten-  
zeile 1 Sgr.

Nr 80.

Nauen, den 6. October

1852.

## Ämtlicher Theil.

In Folge der Allerhöchsten Orts im Jahre 1850 befohlenen Mobilmachung der Armee war im diesseitigen Kreise unter der Leitung der Herren Amtmann Große und Weinbergbesitzer Schiebel zu Bornstädt ein Comité zusammen getreten, das es sich zur Aufgabe gestellt hatte, durch Einsammlung milder Beiträge die Mittel zu gewinnen, um sowohl den ausmarschirten Landwehrmännern, als auch den zurückgebliebenen Familien besondere, der Hilfsbedürftigkeit derselben entsprechende Unterstützungen zu gewähren. Nachdem die Wirksamkeit dieses Comité's durch die demnächst eingetretene Demobilmachung ihre Endschafft erreicht hat, ist mir von demselben die über die empfangenen und verausgabten Gelder und Naturalien geführte Rechnung nebst Belägen zur Prüfung vorgelegt, und nach Durchsicht derselben nehme ich keinen Anstand, die gewonnene Ueberzeugung hiermit auszusprechen, daß Seitens des Comité's eine gewissenhafte Verwendung und Verwaltung der eingegangenen milden Beiträge stattgefunden hat. Die desfallige Rechnung nebst Belägen ist zur Einsicht der resp. Geber im diesseitigen Kreisbureau ausgelegt und der danach verbliebene Bestand von 212 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Seitens des Comité's an die hiesige Kreis-Communal-Kasse zu dem Fonds behufs Unterstützung hilfbedürftiger Familien ausmarschirter Landwehrmänner abgeliefert und vereinnahmt worden.

Nauen, den 3. October 1852.

Der Königliche Landrath  
**Wolfart.**

An die Magistrate und die ländlichen Polizei-  
Obrigkeiten, sowie an die Herren Schulzen und  
Ortsvorsteher im Osthavelländischen Kreise.

Nachdem die Legislatur-Periode der zweiten Kammer mit dem 7. August d. J. abgelaufen ist, wird die Neuwahl derselben erforderlich. Dem zufolge bin ich mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 30sten v. M. beauftragt worden, die zum Zwecke der Ausführung dieser Wahlen nothwendigen Einleitungen im diesseitigen Kreise unverzüglich und dergestalt zu treffen, daß die Wahl der Wahlmänner an dem von dem Herrn Minister des Innern für den Umfang der ganzen Monarchie auf den 25. October d. J.

festgesetzten Tage und sodann die Wahl der Abgeordneten am 3. November d. J. abgehalten werden kann. Zu dem Ende fordere ich die Herren Schulzen und Ortsvorsteher hiermit auf, sich ohne allen Verzug der Aufstellung der Urwähler-Listen nach dem unten folgenden Schema zu unterziehen und mir diese Listen unfehlbar bis spätestens den 15ten dieses Monats einzureichen, damit ich sodann die Abgrenzung der Urwahlbezirke, sowie die Aufstellung der Abtheilungslisten veranlassen kann. Da das im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen ist, so erfolgt die Wahl in Gemäßheit des Artikels 115 ganz in der bisherigen Weise nach der in Nr. 19 der Gesetzsammlung de 1849 abgedruckten Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31. Mai desselben Jahres (Amtsbl. de 1849 Stück 24 pag. 107 et seq.)

Indem ich die Herren Schulzen und Ortsvorsteher auf den Inhalt dieser Verordnung und des dazu gehörigen Reglements verweise, mache ich Dieselben auf folgendes, bei Aufstellung der Urwählerlisten genau zu beobachtendes Verfahren aufmerksam:

- 1) In die Urwählerliste sind einzutragen alle selbstständige Preußen, welche das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses verloren, seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde haben und nicht etwa aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung beziehen.
- 2) Bei jedem Urwähler ist der Jahresbetrag der von ihm nach der Rolle des laufenden Jahres zu entrichtenden Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer in der dazu bestimmten Colonne des beigefügten Schema's zu verzeichnen. Die Urwähler werden sodann in solcher Folgeordnung eingetragen, daß mit dem Namen des im Ganzen Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem den höchsten Steuerbetrag entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche den geringsten Satz oder gar keine Steuer zu zahlen haben.